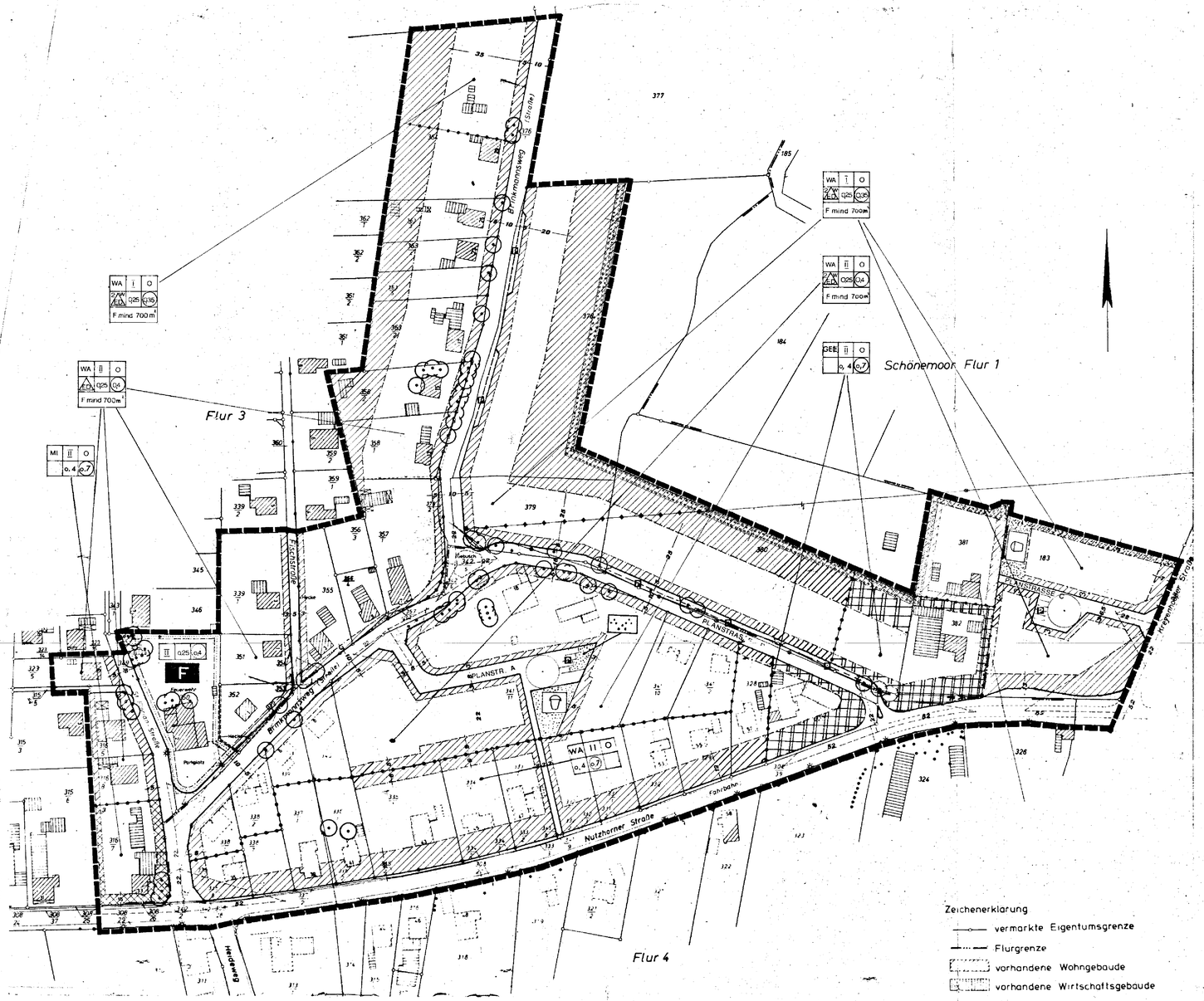

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Nicht überbaubarer Bereich im Allgemeinen Wohngebiet
- Nicht überbaubarer Bereich im Mischgebiet
- Nicht überbaubarer Bereich im eingeschränkten Gewerbegebiet
- F — Grundstück für den Gemeindlichen Feuerwehr
- Z+U E/D — Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte
- 0,25 — Grundflächenzahl
- 0,9 — Geschoßflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse
- O — offene Bauweise
- P — öffentliche Parkplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zo/KF Freileitung — Bis zum evtl. Abbau sind Abstände gem. VDE zu halten
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- Sichtdreieck — Benutzhöhe max. 80cm über Straßenoberkante
- vorhandene Gebäude
- Öffentliche Grünfläche Spielplatz
- Öffentliche Grünfläche Parkanlage
- F mind 700m² — Mindestgröße der Baugrundstücke 700m²
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- WR — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- GE(E) — Gewerbegebiet mit Einschränkungen

TEXTL. FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 3,0m von den öff. Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) einhalten. Von der Landesstraße L 62 jedoch dem Anordnungen des Straßenbauamtes.
2. Die im nicht überbaubaren Bereich errichteten Gebäude genießen Bestandsschutz. Um- und Anbauten sind nur zulässig, wenn sie nicht einem Neubau gleichkommen (the Planz. erkl.).
3. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, die nicht wesentlich störend sind.
4. Es sind nur Wohnhäuser mit Sattel- oder Walmdach mit mindestens 40° Dachneigung zulässig.
5. Die Traufhöhe darf höchstens 6,0m über Gehwegoberkante betragen.
6. Auf je 300m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

Zeichenerklärung
- vermarkte Eigentumsgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BGBl. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ~~. Gesetz~~ VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) SOWIE DER §§ 4 UND 14 DER NIEDER-~~SÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) IN DER FASSUNG VOM 23.7.1973 (NGVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ VOM ~~. (NGVBl. S.)~~ I.V.M. § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES ~~VOM 19.6.1979 (NGVBl. S. 190) ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ VOM 22.6.82 (NGVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ~~. VOM . (NGVBl. S.)~~ UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) IN DER FASSUNG VOM ~~. (NGVBl. S.)~~ ZULETZT GEÄNDERT DURCH ~~. VOM . (NGVBl. S.)~~ HAT DER RAT DER GEMEINDE Gauderkesee DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 86 ~~. (NGVBl. S.)~~ DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. ~~.~~ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN ~~.~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN DARIN NIEDERGELEGTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (DER BEGRÜNDUNG)~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Gauderkesee DEN 6. Oktober 1982

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
2) Streichen, wenn Sicherungsgründe oder örtliche Bauvorschriften über die Genehmigung
3) Nutzungsgrenzen ziehen
4) Nur wenn ein Änderungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. April 77 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 86 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 23. 12. 77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR ~~.~~ MAßSTAB ~~.~~
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT ~~.~~
AM ~~.~~ AZ. ~~.~~

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTERHEBLICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 7.7.1981). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Barnstorf DEN 7. 10. 1982

KATASTERAMT
Dipl. Ing. W. Buschmann
Dipl. Ing. E. Kamphausen
Öffentlich bestellte Vermessungsing.
Postf. 108, Am Markt 4, Tel. 05442/812
2847 Barnstorf

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Herbert Behrens

Gauderkesee DEN 30.11.81
gez. Herbert Behrens

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. Jan. 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.2.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. 3. 1982 BIS 15. 5. 1982 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Gauderkesee 6. Oktober 1982

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ~~.~~ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ~~.~~ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ~~.~~ GEGEBEN.

DEN ~~.~~

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 29. Sept. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Gauderkesee DEN 6. Oktober 1982

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Oldenburg VOM 21. 11. 1982 AZ. 61-611/Tr VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN~~ ~~MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IM VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. ~~DIE MIND. GIEBELHÖHE DER RUNDSTUHL-GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ~~. GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN~~

Oldenburg DEN 2. 12. 82

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Oldenburg
In Vertretung
von Hagen

DER RAT DER GEMEINDE IST DEM IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ~~. (AZ.)~~ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ~~.~~ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ~~.~~ BIS ~~.~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND DAUEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ~~.~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN ~~.~~

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 14. Januar 1983 IM AMTSBLATT für den Regierungsbezirk Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. Januar 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Gauderkesee DEN 21. Januar 1983

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Gauderkesee DEN 27. August 1984

GEMEINDEDIREKTOR

ORIGINAL

GEMEINDE GANDERKESEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 86 BOOKHOLZBERG M 1:1000

HERBERT BEHRENS
ARCHITEKT UND BAUMEISTER
2875 Ganderkesee 1; Am Alten Schützenhof 10

Ganderkesee, den 23. März 82
23. NOV. 82